

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 33 (1886)**

29 u. 30 (29.7.1886)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-675208](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-675208)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50  $\text{M}$

1886. Donnerstag, 29. Juli. **N<sup>o</sup>. 29 u. 30.**

## Gefundene Sachen.

2 Frauenhosen und 1 Frauenhemde, 1 schwarzer Schleier,  
1 Regenschirm, 1 schw. Sonnenschirm.

## Bekanntmachungen.

1) Für's laufende Rechnungsjahr sind an Communal-Umlagen aufzubringen von der engeren Stadt im Ganzen nach dem Fuße der Grund- und Gebäudesteuer 200  $\%$  (1885/86 ca. 213  $\%$ ); nach der Einkommensteuer 136  $\%$  (1885/86 150 $\frac{2}{3}$   $\%$ ); vom Stadtgebiet bezw. 81 und 27  $\%$  (1885/86 bezw. 89 und 35 $\frac{1}{3}$   $\%$ ); im Einzelnen zur Stadtkasse 75  $\%$  der Gesamtsteuer, zur Gesamtgemeinde 2  $\%$  der Gesamtsteuer und 20  $\%$  Grund- und Gebäudesteuer, zur Armenkasse 25  $\%$  der Einkommensteuer, zur Wegekasse der Stadtgemeinde 4  $\%$  der Grund- und Gebäudesteuer, des Stadtgebiets 55  $\%$ , zur Straßenkasse 70  $\%$ , zur Kasse der Mittel- und Volksschulen 29  $\%$  derselben Steuer und 34  $\%$  der Einkommensteuer.

Der Damm, soweit zur Schulacht Osterburg gehörig, ist zu dieser Schulumlage nicht beitragspflichtig, die Katholiken und Juden nicht in Betreff derselben Umlage nach dem Fuße der Grund- und Gebäudesteuer. Die Umlagenerträge sind veranschlagt zu beziehungsweise 96 165  $\text{M}$  und 195 607  $\text{M}$ .

Hinsichtlich der Erhebung wird bestimmt, daß die gesammten Grund- und Gebäudesteuer-Umlagen im Herbst bis Mitte Oktober und die Einkommensteuer-Umlagen je zur Hälfte im Herbst und im Frühjahr (März) zu entrichten sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 22. Juni 1886.

v. Schrenck.

2) Das Repartitionsregister der pro 1886/87 aufzubringen-  
den Communal-Umlagen nach der Grund- und Gebäude-  
steuer und zwar von der engeren Stadt bezw. 200 und



171 0/0, nämlich zur Stadtkasse 75 0/0, zur Kasse der Gesamtgemeinde 22 0/0, zur Wegekasse der Stadtgemeinde 4 0/0, zur Straßenkasse 70 0/0 und zur Kasse der Mittel- und Volksschulen, excl. Damm, soweit zur Schulacht Osternburg gehörig, und Katholiken und Juden 29 0/0; vom Stadtgebiet 81 0/0, nämlich zur Kasse der Gesamtgemeinde 22 0/0, zur Wegekasse der Stadtgemeinde 4 0/0, zur Wegekasse des Stadtgebiets 55 0/0, liegt vom 5. bis 18. k. Mts. in der Registratur des provisorischen Rathhauses zur Einsicht öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Juli 1886.  
v. Schrenck.

3) Der Hülfswächter Joh. Albert von Hefen ist als städtischer Bollwächter bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 30. Juli 1886.  
v. Schrenck.

4) Die Erd- und Maurerarbeit des Looses II, die Lieferung von etwa 28 Tausend braungaren Ziegeln des kleinen Formats und die Lieferung von etwa 6000 kg Portland-Cement für die Herstellung von Rohrschleusen im Haarenthorviertel soll öffentlich vergeben werden.

Bedingungen und Zeichnungen liegen auf dem Bureau des Stadtbaumeisters (Schüttingstr.) aus, und sind von da gegen Erstattung der Copialien zu beziehen.

Die Offerten für Erd- und Maurerarbeit sind auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.

Sämmtliche Offerten sind bis zum 14. August Mittags 12 Uhr auf der Registratur des provisorischen Rathhauses abzugeben.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerte gebunden.

Der Magistrat behält sich vor, unter den Submittenten zu wählen, wie sämmtliche Offerten abzulehnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 3. August 1886.  
v. Schrenck.

5) Loos II der Zimmerarbeit für den Rathhausbau soll einschließlich Material und Arbeitslohn öffentlich vergeben werden.

Bedingungen und Zeichnungen liegen auf dem Bureau des Stadtbaumeisters (Schüttingstraße) zur Einsicht aus und können von da gegen Erstattung der Copialien bezogen werden.

Die Offerten sind in geschlossenem Couvert und auf vorgeschriebenem Formular bis zum 19. August, Mittags 12 Uhr in der Registratur auf dem provisorischen Rathhause abzugeben.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerte gebunden.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, unter den Submittenten zu wählen, sowie sämtliche Offerten abzulehnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 4. August 1886.  
v. Schrenck.

6) Die für die neue städtische Mädchenschule an der Brüderstraße benötigten 90 neuen Pulte sollen in 4 Parthien an vier verschiedene Tischler vergeben werden und zwar:

|    |       |       |              |            |                   |
|----|-------|-------|--------------|------------|-------------------|
| 20 | Stück | Pulte | von 72—75 cm | Tischhöhe, | 7 I 13 II;        |
| 23 | "     | "     | 65—68        | "          | " , 14 III, 9 IV; |
| 23 | "     | "     | 62—65        | "          | " , 9 IV, 14 V;   |
| 24 | "     | "     | 58—62        | "          | " , 5 V, 19 VI.   |

Die Probepulte stehen zur Ansicht in der neuen Stadtmädchenschule an der Brüderstraße aus. Vertragsbedingungen sind vom Stadtbaumeister, Schüttingstraße, zu beziehen.

Die Offerten sind in geschlossenen Couverts bis zum 18. d. M., Mittags 12 Uhr auf dem Rathhause, Dobben, abzugeben.

Die Preisabgabe hat pro Stück zu erfolgen.

Jeder Submittent ist 14 Tage lang an seine Offerte gebunden.

Die Auswahl unter den Submittenten behält sich der Magistrat vor.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 7. August 1886.  
v. Schrenck.

7) Die schmiedeeiserne Einfriedigung für den Neubau der Stadtmädchenschule an der Brüderstraße soll öffentlich vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen liegen auf dem Bureau des Stadtbaumeisters (Schüttingstraße) aus, und können daselbst gegen Erstattung der Kopialien bezogen werden.

Die Offerten sind auf vorgeschriebenen Formularen und in geschlossenem Couvert bis zum 16. August, Mittags 12 Uhr, in der Registratur des Rathhauses auf den Dobben abzugeben.

Die Submittenten bleiben 14 Tage an ihre Offerten gebunden.

Der Magistrat behält sich vor, unter den Submittenten zu wählen, sowie sämtliche Offerten abzulehnen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 7. August 1886.  
v. Schrenck.

### Armenarbeitshaus.

Für die Bespeisung der Insassen wurden 636 M 72 S im Monat Juli verausgabt, vertheilt auf 2719 Verpflegungstage giebt dies einen Verpflegungssatz von 23,4 S pro Tag und Kopf, die Familie des Hausvaters eingeschlossen.

Am Schluß des Monats befanden sich 89 Personen im Hause, bestehend aus 13 Männern, 23 Frauen, 53 Kindern = 33 Knaben und 20 Mädchen.

Es wurden im verflossenen Monat aufgenommen 3 Männer und 3 Kinder, entlassen 1 Mann, 1 Frau und 1 Mädchen.

### Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen \*).

Seitdem um die Mitte der 40er Jahre die Aufmerksamkeit des größeren Publikums auf die mißlichen Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klasse gelenkt worden ist, ist die „Arbeiterwohnungsfrage“ nie mehr ganz von der Bildfläche des sozialpolitischen Lebens verschwunden. Besonders war es in Zeiten wirthschaftlichen Aufschwungs, da größere Massen von Arbeiterfamilien an einzelnen Punkten, in den größeren Städten namentlich, zusammenströmten, so daß die „Frage“ mit Nachdruck hervortrat und Anlaß zu zahlreichen Besprechungen, wie auch zu praktischen Besserungsversuchen gab.

War es jedoch immer nur bei vereinzelten Erörterungen und bei vereinzelten Vorschlägen geblieben, so scheint nunmehr durch den bekannten „Verein für Sozialpolitik“ ein wirklich entscheidender Schritt in dieser wichtigen Angelegenheit geschehen zu sein. Derselbe hat auf Antrag des Frankfurter Oberbürgermeisters, Dr. Miquel, beschlossen, eine Reihe von Abhandlungen über die Wohnungszustände bei den ärmeren Volksklassen in deutschen Großstädten zu veranlassen und dabei insbesondere die Frage zu berücksichtigen, ob „die bestehenden Rechtsverhältnisse den Behörden die nöthige Handhabe bieten, um gegen obwaltende Mißstände einzuschreiten oder ob Aenderungen in denselben rathsam erscheinen.“

Der erste Band dieser „Gutachten und Berichte“ ist bereits erschienen. Wir können hier natürlich nicht mit der Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie hier für Ham-

\*) Die Wohnungsnoth der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten und Vorschläge zu deren Abhülfe. Leipzig, Ducker und Humblot, 1886. Ladenpr. 5 M.

burg, Frankfurt und Straßburg gegeben ist, uns näher be-  
fassen. Wir wollen nur dem sozialpolitisch wichtigeren Theile  
der Arbeit, den Reformvorschlägen des Dr. Miquel, wie sie sich  
in dem von ihm verfaßten Vorwort angegeben finden, näher  
treten, um so mehr, als die Einleitung eine völlig objective  
und gründliche Darlegung dieses Gegenstandes giebt und dazu  
angethan ist, das Interesse der weitesten Kreise in hohem Maße  
zu erregen. Dr. Miquel geht von der Ueberzeugung aus, daß  
die Privatthätigkeit allein nicht mehr genüge, daß auch  
die Gemeinde nichts Ausreichendes leisten könne, daß viel-  
mehr eine reichsgesetzliche Regelung der Wohnungsverhält-  
nisse nothwendig sei, wie dies in England und Frankreich auch  
nicht zu entbehren war. Er giebt seiner in dieser Beziehung  
abweichenden Auffassung von den in den Denkschriften öfters  
angeführten Aeußerungen Ausdruck. Wenn er auch den Bau-  
ordnungen ihre wohlthätigen Einwirkungen besonders in letzterer  
Zeit, wo sie in erhöhtem Grade auf die hygienischen Erforder-  
nisse Rücksicht nehmen, nicht absprechen will, so sind diese Bau-  
verordnungen einerseits für die kleineren Städte und das Land  
durchaus ungenügend, anderntheils stoßen grade die besseren  
Bauordnungen in ihrer Durchführung auf die größten Schwie-  
rigkeiten und regeln endlich fast überall nur die nach Erlaß der  
Bauordnungen vorkommenden baulichen Herstellungen, lassen  
aber die bestehenden Gebäude durchweg unberührt. Ueberdies  
hat die Baupolizei nur eine Kontrolle über die vorschriftsmäßige  
Herstellung der Gebäude, nicht aber über deren Benutzung. Die  
Art und Weise der Verwendung der einzelnen Lokalitäten ge-  
hört nicht zum Ressort der Baupolizei, und selbst wenn dies der  
Fall wäre, fehlen überall die Organe für die Handhabung weiter-  
gehender Befugnisse. Die Bauordnungen mögen immerhin  
Kellerwohnungen und Dachwohnungen verbieten, die Herstellung  
von Schlafräumen in zu niedrigen Lokalitäten untersagen und  
dergl., — wenn hinterher solche Räume dennoch zum Wohnen  
und Schlafen benutzt werden, so kann die Baupolizei dies  
nicht verhindern und wenn sie es könnte, thut sie es thatsäch-  
lich nicht.

Aus dem Begriff der Sanitätspolizei haben verschiedene  
Polizeibehörden allerdings die Befugniß hergeleitet, gegen die  
Benutzung ganz ungesunder Wohnungen und namentlich gegen  
die Ueberfüllung von Gast- und Miethshäusern einzuschreiten.  
Dieses polizeiliche Vorgehen entbehrt aber der sicheren gesetz-  
lichen Grundlage, findet nur vereinzelt statt und beschränkt sich,  
wie schon angedeutet, deswegen fast überall auf die Verhinde-

zung der Ueberfüllung von Herbergen und Schlafhäusern für Arbeiter. In keinem deutschen Staat ist bisher zur Wahrung der Wohlfahrt und der Gesundheit der Bewohner ein Gesetz über die Benutzung von Wohnräumen erlassen worden, welches den Behörden genügende Vollmachten erteilte und vor allem die zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften nothwendigen Organe herstellte. Allein das Großherzogthum Baden hat durch seine Verordnung vom 27. Juni 1874 den Bezirksrathen einige Befugnisse in Betreff ungesunder Miethwohnungen eingeräumt.

Wie das öffentliche Recht, so ist auch das Privatrecht ungenügend.

Die Aufhebung eines abgeschlossenen Miethvertrags wegen Gesundheitswidrigkeit der Wohnung ist in den meisten Fällen auf gerichtlichem Wege durchzuführen sehr schwierig, selbst wenn die Miether in der Lage wären, sich zu beschweren und die ungesunde Wohnung mit einer gesunderen zu vertauschen. Zu Allem diesem kommt, daß das Einschreiten der Polizeibehörde gegen die Benutzung ungesunder Wohnungen in vielen Fällen, wo dasselbe möglich wäre, unterbleibt wegen der thatsächlichen Schwierigkeit der Durchführung der angeordneten Maßregel. Die Kosten eines solchen Vorgehens fallen endlich den Gemeinden zur Last, dasselbe findet daher in den Gemeindevorstehern, auch wo sie nicht selbst die Sanitätspolizei handhaben, nur zu oft Gegner. In anderen Fällen stehen bessere Wohnungen überhaupt nicht zur Disposition und ein einseitiges ungeregeltes Einschreiten der Polizeibehörde bewirkt nur noch ein größeres Steigen der Miethpreise. Ohnehin ist vielfach mit der Ausräumung einer einzelnen ungesunden Wohnung nichts geholfen, namentlich wenn die Lage und Bauart eines Wohnhauses oder eines Komplexes derselben Ursache der sanitären Nachtheile sind.

Wohl noch nirgendwo hat die Polizeibehörde kraft der Sanitätspolizei es unternommen, die Benutzung ganzer Häuser oder Häuserkomplexe zum Bewohnen oder Vermietthen zu verbieten. Sie besitzt nicht die Möglichkeit der Entschädigung und kann sich nicht an einen anderen Entschädigungspflichtigen halten, so lange diese Frage nicht gesetzlich geregelt ist. Noch weniger vermag sie die Niederlegung solcher Häuser zu erzwingen, welche durch ihre Lage in gefährlicher Weise anderen menschlichen Wohnungen Luft und Licht nehmen. Raum reichen hierfür die bestehenden Expropriationsgesetze aus und nirgendwo ist

in Deutschland für das Enteignungsverfahren der Entschädigungspflichtige bezeichnet.

Vielen aus der Lage der Wohnhäuser, der Beschaffenheit des Untergrundes, der Verseuchung desselben resultirenden Uebelständen ist in den letzten Jahren namentlich in den größeren Städten durch eine Reihe öffentlicher Maßnahmen abgeholfen. Wir brauchen hier nur an die Kanalisation, an die öffentlichen Wasserleitungen, an die Verbreiterungen der Straßen, an die Aufstellung neuer Bebauungspläne u. s. w. zu erinnern. Es ist auch richtig, daß immer mehr deutsche Gemeinden der Vortheile dieser heilsamen Maßregeln theilhaftig werden und daß letztere vor Allem auch den unteren Volksklassen zu Gute kommen.

Ausreichend aber ist dies Alles nicht. Derartige öffentliche Einrichtungen vermögen in vielen Fällen nicht einmal vollständig die aus der Lage und der Bauart der Gebäude resultirenden Nachtheile zu beseitigen, noch weniger dem Uebel der schlechten Beschaffenheit der Wohnungen selbst und ihrer Ueberfüllung zu steuern.

Dies Uebel besteht in denjenigen Städten, welche in der ange deuteten Richtung am meisten geleistet haben, in gleichem Maße fort, wie in denjenigen Städten, wo bisher nichts oder wenig geschehen ist.

Wie heute die arbeitenden Klassen besser leben und sich besser kleiden können, so wohnen sie auch im Allgemeinen besser als vor 30 Jahren. Wir haben es nicht mit einem Uebel zu thun, welches in Folge unserer gesamten sozialen Verhältnisse die Tendenz nothwendigen Wachstums hätte. In diesem Falle wäre auch die Gesetzgebung machtlos, aber wir haben es wohl mit einem Uebelstand zu thun, der vorzugsweise die Mitwirkung der Gesetzgebung erfordert, dessen allmähliches Abnehmen die Gesetzgebung befördern und dessen Verstärkung durch besondere Umstände namentlich für die Unbemitteltesten und Hilflosesten sie verhüten kann.

Die Erfahrung lehrt, daß bei wachsender Kaufkraft die arbeitenden Klassen im Vergleich zu dem Verlangen nach besseren Lebensmitteln, besserer Kleidung, kleinen Lebensgenüssen, das Wohnungsbedürfnis am wenigsten empfinden und an der Wohnung im Nothfall zuerst zu sparen geneigt sind.

Die Art ihrer Beschäftigung, die Mühen und Kosten, welche aus der Entfernung von der Arbeitsstelle, den Verkaufslökalen und den Schulen resultiren, die kurzen Arbeitspausen, bisweilen auch die Bequemlichkeit drängen die Arbeiter

immer wieder in die gewohnten Mittelpunkte. Können die hohen Miethpreise nicht mehr erschwungen werden, so wird eine geringwerthigere Wohnung genommen und versucht, durch Ustervermiethung und Aufnahme von Schläfern die Zahlung des Miethzinses zu erleichtern.

Die Vermehrung der billigen Wohnungen hält fast nirgends gleichen Schritt mit dem Bedürfniß, aus den schon früher angeführten Gründen. Oft genug ist in einer Stadt Ueberfluß an großen und mittleren Wohnungen und sind die Miethpreise derselben verhältnißmäßig billig, während der größte Mangel an kleineren Wohnungen vorhanden ist. Dies ist gegenwärtig z. B. auch in Frankfurt a. M. der Fall.

Gemeinnützige Baugesellschaften, welche sich in solchen Fällen bildeten, haben meistens vorzugsweise gesorgt für die besser situirten Theile der arbeitenden Klassen, auch ist ihre Einwirkung fast überall nur eine stoßweise gewesen und erlahmt leicht selbst, wenn, wie dies fast in der Regel der Fall, die aufgewendeten Kapitalien sich mäßig verzinsen. Die Hauptschwierigkeit liegt eben in der Verwaltung solcher gemeinnützigen Arbeiterhäuser.

Diese Zustände sind stabiler Natur und auch in solchen Zeiten vorhanden, wo die Bevölkerung der Städte sich nur mäßig vermehrt. Oft aber nehmen sie einen akuten Charakter an, wenn durch die Anlage von Fabriken oder durch große Bauunternehmungen oder durch den Aufschwung der Industrie steigende Nachfrage nach Arbeit besteht und der Zufluß in die Städte plötzlich stärker wird. In den Städten kümmern sich die großen Fabrikherren oder Bauunternehmer nicht um den Verbleib ihrer Arbeiter und kein Gesetz legt ihnen in dieser Beziehung Verpflichtungen auf.

Eine Reihe von Gesetzen schützt durch Verbot und Gebot den Schwachen gegenüber dem Arbeitsvertrag und dem Darlehensvertrag und ordnet die Modalitäten desselben, — kein deutsches Gesetz hat bisher gleiche Grundsätze auf den Miethvertrag angewendet, obwohl nach Ueberzeugung des Dr. Miquel hierbei oft ein ebenso schlimmes und dauerndes Abhängigkeitsverhältniß für den unbemittelten Miether entsteht, als dies bei dem Arbeitnehmer- und dem Darlehensvertrag der Fall sein kann. Auch die beachtenswerthen Bemerkungen des Stadtrath Fleisch zeigen, welche Nachtheile das von den Gerichten noch anerkannte römische Retentionsrecht an den Invekten und Mäten hat.

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.  
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.